

Bulgarische Bildungs- und Kulturförderung Mannheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bulgarische Bildungs- und Kulturförderung Mannheim e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Erziehung, der bulgarischen Kultur und Tradition und der Völkerverständigung.

Ziel des Vereins ist die erfolgreiche Integration und die Völkerverständigung durch Vermitteln der bulgarischen Sprache und Literatur, der bulgarischen Geschichte und Landeskunde.

Als offene und interkulturell ausgerichtete Organisation wendet er sich an alle Bulgarisch sprechenden Bürgerinnen und Bürger der Region Rhein-Neckar sowie an alle, die sich für Bulgarien und die bulgarische Kultur interessieren.

Schwerpunkt ist die Sprachförderung und die Identitätsstärkung bulgarisch-sprachiger Kinder und Jugendlichen.

Der Verein ist überreligiös und überparteilich und hält sich ausschließlich an die Zwecke und Aufgaben, die seiner Satzung zugrunde liegen.

- (2) Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Regelmäßiger Unterricht der bulgarischen Sprache in Wort und Schrift, der bulgarischen Literatur, der bulgarischen Geschichte, der bulgarischen Landeskunde und des bulgarischen Brauchtums als Ergänzung zum regulären Vorschul- und Schulunterricht.

Der Unterricht wird von Lehrkräften gehalten, die über die hierfür erforderliche Ausbildung verfügen und, soweit es den Unterricht von bulgarischer Sprache und Literatur betrifft, Bulgarisch als Muttersprache sprechen.

Grundlage dafür bieten die vom Bulgarischen Ministerium für Bildung und Kultur zugelassene Lehrwerke für die jeweilige Altersgruppe, wobei das Heranführen an die Muttersprache und der vertiefende Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Zwei- und Mehrsprachigkeit im Alltag geschehen.

2. Die Bewahrung, Förderung und Vermittlung der bulgarischen Sprache, Kultur und Traditionen in der Wechselbeziehung mit der deutschen und anderen

Kulturen durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Gesprächskreisen und Kursen, die der Allgemeinheit, der deutsch-bulgarischen Verständigung und der multikulturellen Öffentlichkeit zu Gute kommen.

Hierzu gehört auch die Gründung einer bulgarischen Bibliothek.

3. Die erfolgreiche Integration bulgarisch-sprachiger Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im schulischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region Rhein-Neckar durch begleitenden, mit den Lehrplänen des Landes Baden-Württemberg abgestimmten Deutschförderunterricht sowie durch Deutschsprachkurse für Erwachsene mit bulgarischem Migrationshintergrund.
4. Der Unterricht der bulgarischen Sprache als Fremdsprache für interessierte Personen unterschiedlichster Herkunft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Verwirklichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden und Einnahmen bei Veranstaltungen.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind die Zahlung von Vergütungen für besondere Dienstleistungen, von Entschädigungen für Zeitversäumnis und die Erstattung von Reise- und anderen Aufwendungen auf Beschluss des Vorstandes im angemessenen Umfang zulässig. Dies gilt auch für Zahlungen an Mitglieder des Vorstands. Die Entschädigungen für Zeitversäumnis dürfen den Betrag von 10,00 Euro pro Stunde und den Betrag von 500,00 Euro pro Geschäftsjahr nicht übersteigen.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern in Deutschland.

Die Person oder Körperschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und diese akzeptiert.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, die Streichung von der Mitgliederliste oder dem freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (9) Ein Mitglied hat im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens und insbesondere keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder geleisteter Spenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls auch Aufnahmebeiträge. Der Verein kann zusätzlich Gebühren und Umlagen für die angebotenen Leistungen erheben.

- (2) Die Höhe, die Fälligkeit, der Erlass, die Stundung und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge werden in einer eigenen Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Höhe, die Fälligkeit, der Erlass, die Stundung und die Zahlungsweise der Gebühren und Umlagen werden in einer eigenen Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§§ 7 bis 9) und
2. die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 14).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2 Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Lehrkräfte sein.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Wahlperiode dauert bis zur zweiten, auf die Gründung folgenden Jahreshauptversammlung.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung. § 3 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit den Lehrkräften
 - f) Abschluss und Kündigung von Beschulungsverträgen
 - g) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte
- (3) Der Vorstand kann einen Beauftragten für die Bildungseinrichtung des Vereins (§ 10 Abs. 2) berufen und ihm die Führung der Einrichtung und die Organisation und Durchführung des Bildungsangebotes übertragen. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden und gilt nicht für Verträge nach § 8 Abs. 2 Buchstaben e) und f).
- (4) Der Anstellung der Lehrkräfte (§ 8 Abs. 2 Buchstabe e) und deren Weiterbeschäftigung über die Probezeit hinaus muss der Elternrat zustimmen.
- Der Vorstand und der Beauftragte nach § 8 Abs. 3 müssen in Angelegenheiten der Bildungseinrichtung (§ 10 Abs. 2) den Elternrat anhören.
- Ansonsten kann der Vorstand in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder des Elternrates einholen.
- Die Zustimmung, Anhörung oder Meinungsäußerung erfolgen in schriftlicher Form oder sind zu protokollieren.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Über die Sitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. In

diesen Fällen ist bei nächster Gelegenheit eine Niederschrift zu erstellen und zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende und nächste Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 2)
 - c) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes, des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und des Schatzmeisters.
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Elternrates
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Beschluss des Vorstands über Ausschluss eines Mitglieds
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks eine Bildungseinrichtung mit eigenem Namen und eigener Organisation beschließen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmenrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt.
Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden dritten Tag.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Antrag soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet und begründet werden.
- (5) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung oder im Verlauf der Versammlung bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (6) Ist bei Einladungen oder Mitteilungen an Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder andere Personen des Vereins die Schriftform vorgeschrieben, genügt die Versendung eines einfachen Briefes oder einer E-Mail an die letzte, vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen oder ein Mitglied mit der Einberufung beauftragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden, höchstens aus 5 Personen bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4, bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mindestens 2/3, der Vereinsmitglieder anwesend sind oder vertreten werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Bei Abstimmungen ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stichwahl einmal wiederholt. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (8) Gewählte Amtsinhaber bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und das Amt angenommen hat. Mit der Wahl und deren Annahme ist der Amtsvorgänger abberufen.

- (9) Eine Wahl kann auch in Abwesenheit der zu wählenden Person erfolgen, wenn sie vorher schriftlich erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Namensliste der erschienen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss die Niederschrift den genauen Wortlaut der Satzungsänderung enthalten. Der Niederschrift ist zudem eine Neufassung der Satzung beizufügen.

Bei Abstimmungen über Anträge sollen die wesentlichen Begründungen der Anträge enthalten sein.

§ 14 Elternrat

- (1) Es kann ein Elternrat gewählt werden, der aus höchstens 5 Mitgliedern bestehen darf. Die Eltern der Kinder in der Bildungseinrichtung des Vereins sollen die Mitglieder des Elternrates vorschlagen.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Elternrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aufgabe des Elternrates ist es, die Interessen der Kinder in der Bildungseinrichtung des Vereins zu vertreten und den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder des Elternrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus, § 3 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres eine Sonderprüfung nach Abs. 2 vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Feststellung oder Nichtfeststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes vor.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.
Die Mehrheit für die Beschlussfassung regelt § 13 Abs. 4 und 5.
Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, darf als Tagesordnungspunkte nur die Auflösung des Vereins und damit in Verbindung stehende Punkte wie die

Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung vom 22.12.2012 in der Fassung der Satzung vom 09.12.2012 (nach Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 09.12.2012).